

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 142/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht:

- im Ortsteil Angersdorf

Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“

Am Kindergarten 4

- im Ortsteil Dornstedt

Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz“

An der Schule 2 a

- im Ortsteil Holleben

Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“

Ernst-Thälmann-Straße 102 b

Haus 2 - Hort

Lutherplatz 3

- im Ortsteil Langenbogen

Kindertageseinrichtung „Nesthäkchen“
Sanddornweg 2

- im Ortsteil Teutschenthal

Kindertageseinrichtung „Buratino“
Maerkerstraße 30

Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen“
Schulstraße 1 a

Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen“
Köchstedter Straße 8

Hort „Crazy Kids“ Teutschenthal
Am Stadion 9

- im Ortsteil Zscherben

Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater“
Hauptstraße 32 b

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunschrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers (Gemeinde Teutschenthal).
- (2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (3) Sollte eine oder mehrere Kindertageseinrichtung/en aufgelöst werden, fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung/ en an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies trifft auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes zu.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.
- (5) Den Hortkindern werden in der Kindertageseinrichtung (Hort) räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre Hausaufgaben zu erledigen. Hierfür wird den Kindern Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammenarbeiten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.
- (6) Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 4 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden (Halbtagsplatz), sollten die Kinder die Kindertageseinrichtung spätestens ab 09.00 Uhr besuchen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

- (5) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind.
- (6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die Anmeldung erfolgt in Form der Bedarfsanmeldung online durch die Personensorgeberechtigten über das Elternportal der Gemeinde Teutschenthal. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA grundsätzlich zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.
- (4) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt der § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.
- (5) Die Kinder werden, nach erfolgreicher Annahme der Bedarfsmeldung, in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen (Betriebserlaubnis) der Kindertageseinrichtung dies zulassen.

Das Aufnahmealter der Kinder für die einzelnen Kindertageseinrichtungen ist mit der jeweiligen Betriebserlaubnis wie folgt festgelegt:

Kleine Strolche	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Max und Moritz	von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Sonnenblume	von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Nesthäkchen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Buratino	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Freche Früchtchen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kleine Riesen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Gestiefelter Kater	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Crazy Kids	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

(6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beibringen:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes; diese darf vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet – in der Regel nicht älter als eine Woche sein; Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich; die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- Den aktuellen Status über die Masernschutzimpfung des Kindes. Ab der Vollendung des Ersten Lebensjahres mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in

die Kindertageseinrichtung das Erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des Ersten Lebensjahres zu erbringen.

- Den aktuellen Impfstatus des Kindes, soweit das Kind weitere Impfungen als die Masernschutzimpfung, erhalten hat. Anderenfalls einen schriftlichen Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
- (7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt, im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal, mit den Personensorgeberechtigten über die Aufnahme und Betreuung des Kindes einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (8) Abmeldungen haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können – in begründeten Ausnahmefällen - Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats vorgenommen werden.
- (9) Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Teutschenthal zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:
- a) Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.
 - b) Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
 - c) Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungenbesuch abgemeldet. Aufgrund der Kapazitätsprobleme, muss auch ein entschuldigtes fernbleiben der Einrichtung, vom ersten Tag an, durch die Personensorgeberechtigten begründet werden.
 - d) Bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten.

e) Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

(10) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, Kindern aus anderen Kommunen, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen durch Fremdkinder die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal sind montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen - wie folgt geöffnet:

Kleine Strolche – OT Angersdorf	06:00 bis 17:00 Uhr
Max und Moritz – OT Dornstedt	06:00 bis 18:00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • Hort 	06:00 bis 07:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • Hort in der Ferienbetreuung 	06:00 bis 18:00 Uhr
Sonnenblume – OT Holleben	06:00 bis 17:00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • Hort 	06:00 bis 07:45 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • Hort in der Ferienbetreuung 	06:00 bis 17:00 Uhr
Nesthäkchen – OT Langenbogen	06:00 bis 18:00 Uhr
Buratino – OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr

Freche Früchtchen – OT Teutschenthal	06:00 bis 17:00 Uhr
Kleine Riesen – OT Teutschenthal	06:00 bis 18.00 Uhr
Hort Crazy Kids – OT Teutschenthal	06:00 bis 07:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
• in der Ferienbetreuung	06:00 bis 17:00 Uhr
Gestiefelter Kater – OT Zscherben	06:00 bis 18:00 Uhr

- (2) Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Gemeinde Teutschenthal im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl des Kindes und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel ganzjährig geöffnet. Sie können aus zwingenden betriebstechnischen oder betriebsorganisatorischen Gründen zeitweilig geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten in der Regel mit dreimonatiger Frist über einen Aushang in den Kindertageseinrichtungen mitgeteilt.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Ein entsprechender Antrag muss binnen eines Monats gestellt sein.

Es werden nach Abfrage aller Personensorgeberechtigten einer Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium Brückentage bis zum Ende des Vorjahres festgelegt. Dies soll eine bedarfsgerechte Schließung an Brückentagen sicherstellen. Die Schließtage werden durch die Gemeinde Teutschenthal über einen Aushang in den Einrichtungen rechtzeitig mitgeteilt. Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern.

Die Möglichkeit, eine Ausweicheinrichtung anzubieten, behält sich der Träger vor. Für den Besuch einer Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet.

Für zwei volle Wochen im Jahr sollten die Personensorgeberechtigten ihrem Kind ermöglichen, die Einrichtung nicht zu besuchen; so soll sichergestellt werden, dass

dem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung ermöglicht wird.

(4) Die Betreuung in den Einrichtungen richtet sich nach § 3 KiFöG LSA.

- Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten)
 - 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden; i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung
 - 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
 - 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
 - 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
 - 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
 - 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden
 - über 10 Stunden täglich oder bis zu 60 Wochenstunden

- Hort
 - schultäglich eine Betreuungszeit von 6 Stunden
 - in der Ferienzeit kann nach Bedarf eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuung erfolgen.

Die Dauer der Regelbetreuung wird zwischen Kindertageseinrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung festgelegt werden und soll sich am Kindeswohl orientieren.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Erziehern/-innen der Kindertageseinrichtung und holen nach Beendigung der Betreuungszeit das Kind bei den Erziehern/-innen wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Erzieher/-in beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere im Betreuungsvertrag festgelegte abholberechtigte Personen. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Entscheidung, ein Kind durch ein Geschwisterkind abholen zu lassen, obliegt den Sorgeberechtigten. Es wird hierfür eine tagesaktuelle Abholvollmacht im Bedarfsfall von ihnen abgefordert. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Hortkinder dürfen die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche bei der Leitung der Einrichtung abzugeben ist, vorliegt. Es besteht seitens der Erzieher/innen keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe,

Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Das Kind ist sauber zu waschen und zu kleiden. Für jedes Kind ist ein Handtuch mitzubringen, welches bei Bedarf – aber mindestens 1 x wöchentlich - gereinigt werden muss. Im Krippenbereich sind Lätzchen mitzubringen. Für das Kind, welches in der Einrichtung mitschläft (Mittagsruhe) ist Bettzeug und Bettwäsche mitzubringen und bei Bedarf zu reinigen. Bettzeug muss mindestens 2 x jährlich und Bettwäsche mindestens 1 x monatlich gereinigt werden.

Von diesen Regelungen kann aus hygienischen oder infektionsbedingten Gründen abgewichen werden. (bspw. bei Pandemien, Seuchen, Infektionskrankheiten)

- (4) Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Erzieher/in mitzuteilen.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet,

- jede Änderung der Familienverhältnisse,
- der Wohnanschrift,
- der Telefonnummer,
- der Krankenkasse

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

§ 8 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung

- (1) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die

Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- (4) Kinder mit fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieher/innen berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr-/Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.
- (5) Nach Erkrankung eines Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Formular „Mitteilung über die Erkrankung eines Kindes und Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung“ unverzüglich vorzulegen.
- (6) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder durchgeführt.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.

§ 9 Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht die Erzieher/in die Personensorgeberechtigten oder eine Person des Vertrauens zu erreichen. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Telefonnummer im Betreuungsvertrag zu benennen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird nach Ablauf von einer Stunde nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Teutschenthal unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung des Kindes verbleibt die Erzieher/in mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 10 Verfahrensweise bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

Werden bei einem Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet – nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten – das zuständige Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder den behandelnden Kinderarzt um Hilfe bzw. Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung, Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und leiten bei Erfordernis weitergehende

Maßnahmen ein. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.

§ 11 Versicherung

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 12 Essenbereitstellung

Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird.

§ 13 Kostenbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließungszeiten bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 14 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternsprecher für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternsprecher.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 - Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,

- die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
- die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
- die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
- die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

- zur Änderung der Konzeption,
 - zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 - zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).
- (6) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt der Landkreis Saalekreis durch seine Satzung zum Wahlverfahren.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 27.08.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde dem Landkreis Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und Fachaufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt angezeigt und am 20.01.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Teutschenthal, 13.01.2021

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

